

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 06.03.1824 publ. 11.03.1824

auf der Seite des Vasallen eingetretenen Lehenfälle, innerhalb der gesetzlichen Lehenfristen, ihre Lehen gebührend zu muthen und zu empfangen, bey Vermeidung der in den Lehenrechten auf die unterlassene Lehenmuthung bestimmten Nachtheile.

10) Regierungs = Bekanntmachung vom 6 ten März 1824., publ. am 11 ten ejd.

Wenn gleich bereits durch die Bekanntmachung vom 31 sten Januar (13 ten Februar) 1817. (Gesetzsammlung Thl. 3. II. S. 12.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, das Abschoss = oder Abzugs = Geld, welches bis jetzt den dazu berechtigten Städten, Corporationen oder Communen vorbehalten worden, zwischen den gesammten Herzoglich = Oldenburgischen Landen und den Königlich = Dänne markischen Staaten gänzlich aufgehoben sey, so hat sich dieses doch, nach der desfälligen Vereinbarung vom 2ten August 1776., nur auf diejenigen Abzugsgelder bezogen, welche zu den beyderseitigen Landes herrlichen Cassen flossen. Nachdem nunmehr aber

B